



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 30. Oktober 2019

**Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG).
Bericht der Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission BUL hat an ihren Sitzungen vom 19. September 2019 und 21. Oktober 2019 in Anwesenheit von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen, Fidel Hendry (Leiter Abteilung Gewässer), Viktor Schmidiger (Vorsteher Amt für Gefahrenmanagement) und Christian Blunsch (Vorsteher Rechtsdienst und Gesetzesredaktor) die Totalrevision des Gesetzes über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG, NG 631.1) und das neue Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz) beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Heute ist das Recht betreffend das Wasser und die Gewässer in zwei verschiedenen Gesetzen, einer landrätlichen Verordnung sowie einer Vollzugsverordnung geregelt; diese stammen teilweise aus den 1960-er Jahren. Sie genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr; namentlich das Bundesrecht hat sich umfassend entwickelt. Das nun vorliegende Gewässergesetz und die dazugehörige Vollzugsverordnung fassen die vier kantonalen Regelwerke rund um das Wasser in zwei Erlassen zusammen. Diese enthalten alle das Wasser betreffende Regelungsgegenstände: Wasserbau, Gewässerschutz, Gewässernutzung und Trinkwasserversorgung. Der Regierungsrat hat die Ausgangslage und den Revisionsbedarf im Bericht an den Landrat vom 11. Juni 2019 ausführlich dargelegt. Darauf wird verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission BUL

Die komplexe Vorlage wird in der Kommission BUL unterstützt. Im Rahmen der Beratungen des Gewässergesetzes gaben in der Kommission insbesondere die folgenden Punkte zu Diskussionen Anlass:

2.1 Begriff der öffentlichen Gewässer

Die Kommission BUL unterstützt die neue Formulierung, wonach die ober- und unterirdischen Gewässer grundsätzlich öffentlich sind, zumal die Ausnahmen klar definiert sind. Sie hat zur

Kenntnis genommen, dass mit dieser Formulierung keine Änderung der aktuellen Rechtspraxis einhergeht, da die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vor allem in nutzungsrechtlicher Hinsicht relevant ist und Gewässer bereits mit den aktuellen Gesetzen öffentlich sind, sobald eine Nutzung besteht oder möglich wäre.

Der Begriff "Gewässer" ergibt sich aus dem Bundesrecht. Zentrales Begriffselement für die Gewässer bildet gemäss Bundesrecht die Einbindung in den Wasserkreislauf. Bei Drainageleitungen muss im Einzelfall geklärt werden, ob ein Gewässer im Sinne der Definition vorliegt. Eine abstrakte Festlegung ist nicht möglich. Durch die offen gehaltene Formulierung des Gewässerbegriffs behält man sich einen Spielraum, weshalb die Kommission die neue Begriffsdefinition unterstützt. Vom Gewässerbegriff ist sodann die Frage der Revitalisierung zu unterscheiden. Selbst wenn ein Gewässer vorliegt, ist immer im Einzelfall zu klären, ob eine Revitalisierung überhaupt verhältnismässig sei.

2.2 Übernahme von Aufgaben durch den Kanton

Intensiv diskutiert wurde die Frage, ob und wann der Kanton bei gemeindeübergreifenden Wasserbauprojekten Aufgaben übernehmen sollte. Letztlich ist die Kommission übereinstimmend zum Schluss gekommen, dass mit der Bestimmung in Art. 12 GewG eine genügende Grundlage besteht. Diese Bestimmung stellt sicher, dass die betroffenen Gemeinden wasserbaupflichtig und damit kostenpflichtig bleiben. Gleichzeitig werden durch die notwendige Zustimmung der Gemeindeversammlungen die demokratischen Interessen angemessen berücksichtigt. Bei einem Übernahmeautomatismus durch den Kanton würde dies fehlen, da letztlich der Kanton ohne Legitimierung durch die Gemeindebevölkerung das Wasserbauprojekt bestimmen könnte. Kommt hinzu, dass für einen Automatismus nicht der gemeindeübergreifende Verlauf eines Gewässers entscheidend sein dürfte, sondern vielmehr die Komplexität des Projekts. Es kann auch ein Gewässer, das nur durch eine Gemeinde verläuft, äusserst anspruchsvolle Aufgaben mit sich bringen.

2.3 Gewässerräume bei Gerinnesohle von mehr als 15 m

Im Zentrum der Diskussionen stand die Bestimmung in Art. 33 Abs. 2 GewG. Demnach beträgt der Gewässerraum bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürliche Breite insgesamt 30 m. Die Kommission hat sich erklären lassen, dass eine Unterschreitung dieser 30 m bei Gewässern mit einer Breite von über 15 m gegen Bundesrecht (Art. 41a Abs. 2 lit. b Gewässerschutzverordnung) verstosse; eine Verkleinerung des Gewässerraums mithin nicht möglich ist.

2.4 Heimfallregelung

Zur Diskussion gestellt wurde ein Antrag, Art. 126 GewG um einen Absatz 4 zu ergänzen (vgl. Beilage). Der Vorschlag unterliegt in der Kommission mit 4 : 5 Stimmen (1 Enthaltung). Die Minderheit der Kommission erblickt in der Ergänzung eine Präzisierung, die Klarheit schafft, während die Kommissionsmehrheit die Ergänzung als unnötig und überflüssig ablehnt. Soweit bundesrechtliche Regelungen vorliegen, gehen diese ohnehin vor. Soweit keine vorhanden sind, bleiben ohne Verweis auf das Bundesrecht die flexiblen Lösungen gemäss Art. 126 Abs. 2 und 3 GewG möglich. Insbesondere können mit den Betreiberinnen und Betreibern in der Konzession abweichende Regelungen vereinbart werden.

2.5 Ehehafte Rechte

Das Bundesgericht hat mit einem Urteil vom März 2019 das Ende der ehehaften Rechte eingeläutet und in einem Grundsatzentscheid festgehalten, dass diese bei "erster Gelegenheit" in eine Konzession überführt werden müssen. Insbesondere nach Ablauf der Amortisationsdauer sei eine Nutzung des Gewässers ohne Konzession nicht mehr möglich. Die Kommission kommt zum Schluss, dass mit Art. 156 GewG eine im Rahmen des Möglichen grosszügige Regelung gelungen ist. Mit Einführung der Meldeobliegenheit in Art. 156 Abs. 1 werde

ermöglicht, mit den Nutzerinnen und Nutzern ehehafter Rechte vor der Überführung in eine Konzession zu diskutieren. Dadurch können Unklarheiten in Bezug auf den Ablauf der Amortisationsdauern vor der Überführung in eine Konzession besprochen und geklärt werden. Allerdings möchte die Kommissionsmehrheit verhindern, dass nicht bereits ein kurzer Unterbruch einer Nutzung eine Überführung in eine Konzession mit sich bringt. Sie beantragt deshalb mit 9 : 1 Stimmen (ohne Enthaltung), erst ab einem Unterbruch von fünf Jahren die Überführung in eine Konzession vorzusehen (vgl. Beilage).

3 Antrag der Kommission BUL

Sie beantragt mit 10 : 0 Stimmen (ohne Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und das Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG) mit der beantragten Änderung (ohne Minderheitsantrag) zu verabschieden.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Vizepräsident



René Wallimann

Kommissionssekretärin



Domenika Wigger